

1. S A T Z U N G

zur Änderung der Hundesteuersatzung

vom 04.09.2012

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Jettenbach folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 8.12.2005.

§ 1

§ 5 Abs. 1

der Satzung erhält folgende Fassung:

Steuermeßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:
für den ersten Hund 60,00 €,
für den zweiten und jeden weiteren Hund 100,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Jettenbach,

Obermaier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 05.09.2012 sowohl in der Gemeindekanzlei Jettenbach als auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn, Marktplatz 1 (Rathaus Kraiburg) zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Jettenbach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 05.09.2012 angeheftet und am 20.09.2012 wieder entfernt.

Jettenbach, 21.09.2012

Obermaier
1. Bürgermeister